# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Carla Kaufmann

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

**Mitarbeiter – Collaboratori** Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher

Nummer:
46
vom:
2024-05-21
Autor:
Andrea Tinti

# Rundschreiben

An alle Kunden, die in der Handelskammer eingetragen sind

# Jährlicher Handelskammerbeitrag 2024

Von den Betrieben, die im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten<sup>1</sup> der Handelskammer eingetragen sind, ist **für das Jahr 2024** der Jahresbeitrag an die Handelskammer<sup>2</sup> zu berechnen und über den Einzahlungsschein F24 elektronisch einzuzahlen.

Mit einem eigenen Rundschreiben wurde der entsprechende Zahlungstermin erlassen, sowie die Höhe der jährlichen Handelskammergebühr festgelegt<sup>3</sup>. Auch **für 2024** ist eine Reduzierung der Jahresgebühr von 50 % im Vergleich zu 2014 vorgesehen.<sup>4</sup>

Die einzelnen Handelskammern können vom Ministerium ermächtigt werden, die übliche Gebühr bis zu 20% zu erhöhen, um damit Programme und Projekte zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Organisation von Dienstleistungen für Unternehmen zu finanzieren<sup>5</sup>. Für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 wurden die Erhöhungen mit Ministerialerlass vom 23.2.2023 genehmigt. Diese Erhöhung verursacht jedoch keine Mehrkosten für die Unternehmen, die eine im Vergleich zu den Jahren 2016 bis 2023 unveränderte Gebühr entrichten müssen.

Für jene Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung für 2023 erstellen, berechnen wir die Handelskammergebühr für 2024 und bereiten den Zahlschein F24 für die Einzahlung vor. Das Schreiben der Handelskammer ist daher nicht zu berücksichtigen.

Für Kunden, für die wir nicht die Einkommenssteuererklärung erstellen, können wir die Berechnung nicht vornehmen. Dies betrifft beispielsweise Kunden, die lediglich die Erklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP erstellen. Diese müssen die Zahlung selbst vornehmen.

Für die Kunden, die uns die Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Einzahlungsscheine F24 erteilt haben, werden wir die elektronische Übermittlung des Handelskammerbeitrages zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen. Dies gilt auch für Kunden, für die Guthaben zur Verfügung stehen, die verrechnet werden können.

- 1 REA
- 2 Gesetz 580 vom 29.12.1993 Art. 8 und 18
- 3 Rundschreiben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 29.12.2014
- 4 Gesetzesdekret Nr. 90 vom 24. Juni 2014
- 5 Gesetz 580 vom 29.12.1993 Art. 18, Abs. 10

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
Internet <a href="http://www.winkler-sandrini.it">http://www.winkler-sandrini.it</a>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 6

Kunden, die selbst die elektronischen Zahlungen ausführen, erhalten von uns den entsprechenden Vordruck F24 zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen. Jene Kunden, die über ein Steuerguthaben verfügen, das von unserer Kanzlei verwaltet wird, übermitteln wir direkt an das Steueramt den Vordruck F24 mit der Verrechnung des Guthabens (Vordruck F24 mit Endbetrag Null). Diese Kunden erhalten folglich keinen Einzahlungsschein F24.

# 1 Verpflichtung zur Einzahlung

Neben den Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch die Betriebe die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) der Handelskammer eingetragen sind, eine jährliche Beitragszahlung leisten<sup>6</sup>. Dies betrifft also vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Handelskammerbeitrages sind alle Betriebe, unabhängig von deren Rechtsform, die am 01.01.2024 im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind.

#### Dazu zählen:

- landwirtschaftliche Betriebe
- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften (OHG, KG)
- einfache Gesellschaften
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- öffentliche Körperschaften in bestimmten Fällen
- Vereine in bestimmten Fällen
- Gesellschaften von Rechtsanwälten

Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn während des laufenden Jahres, also nach dem 01.01.2024, der Betrieb abgemeldet wird.

#### 2 Befreiung von der Zahlung

Befreit von der Zahlung sind nur die Betriebe, die:

- sich bereits mit Datum 31.12.23 abgemeldet haben, auch wenn die entsprechende Meldung erst im Jänner 2024 erfolgte. Dazu zählen auch Gesellschaften und Körperschaften die im Jahr 2023 aufgelöst wurden und den Antrag um Streichung innerhalb 30.01.24 eingereicht haben.
- sich in einem Insolvenzverfahren befinden.

Nicht befreit sind folglich Gesellschaften oder Körperschaften, die zwar aufgelöst sind, den Antrag um Streichung aus dem Handelsregister aber noch nicht eingereicht haben.

#### 3 Höhe des Handelskammerbeitrages

# 3.1 Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften und Konsortien der ordentlichen Sektion

Als Fixbeitrag ist die Zahlung von Euro 120,00 vorgesehen. Zusätzlich wird der geschuldete Handelskammerbeitrag anhand des im Jahr 2023 erzielten Umsatzes für die Wertschöpfungssteuer IRAP, wie folgt berechnet:

		, 0			
von		bis	Handelskammerbetrag		
	0	Euro 100.000,00	Euro 200,00 (Fixgebühr) <sup>7</sup>		
	Euro 100.000,01	Euro 250.000,00	0,015%		
	Euro 250.000,01	Euro 500.000,00	0,013%		

<sup>6</sup> Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 30.12.2010

<sup>7</sup> Liegt der Umsatz in der ersten Umsatzklasse (bis zu 100.000,00 Euro) findet jedenfalls die eingangs genannte Reduzierung um 50 %, bzw. in den meisten Fällen - in welchen das Ministerialdekret vom 22.5.2017 Anwendung findet - auch die Erhöhung der 20 % Anwendung und die Jahresgebühr beträgt demnach 100 bzw. **120,00** Euro.

WINKLER & SANDRINI Seite 3 von 6

Euro 500.000,01	Euro 1.000.000,00	0,010%
Euro 1.000.000,01	Euro 10.000.000,00	0,009%
Euro 10.000.000,01	Euro 35.000.000,00	0,005%
Euro 35.000.000,01	Euro 50.000.000,00	0,003%
über Euro 50.000.000,00		0,001% bis zu einem Maximalbetrag
		von Euro 40.000,00

Der laut Umsatz berechnete Gesamtbetrag wird anschließend um 50 % reduziert und um 20 % erhöht - da letzterer Aufschlag unter anderem auch von der Handelskammer Bozen erhoben wird. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Betrag, ist als Handelskammerbeitrag für das Jahr 2024 einzuzahlen, unabhängig von der Beitragshöhe des Vorjahres. Nur der an die Handelskammer zu zahlende Gesamtbetrag (Endbetrag<sup>8</sup>) ist auf ganze Euro zu runden.

Der Umsatz, aufgrund dessen der Handelskammerbeitrag zu berechnen ist, ist der Steuererklärung IRAP/2023 für das Jahr 2023 zu entnehmen:

Art	Übersicht	Zeile	Beschreibung		
Kapitalgesellschaften					
	IC	IC1	ricavi delle vendite e delle prestazioni		
		IC5	altri ricavi e proventi		
Personengesellschaften: Berechnung mit Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung					
	IP	IP13	ricavi delle vendite e delle prestazioni		
	IP17 altri ricavi e proventi				
Personengesellschaften: Berechnung nach den steuerlichen Ansätzen					
	IP	IP1	ricavi di cui all'art. 85		

Für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr (z. B. 01.07.2023 – 30.06.2024) gilt als Einzahlungstermin<sup>9</sup> der Zahlungstermin der Saldo- bzw. 1. Akontozahlung der Steuern. Dies deshalb, damit der Beitrag anhand der erzielten Umsätze der Vorperiode errechnet werden kann.

Für Banken, Versicherungen und Leasinggesellschaften gelten besondere Bestimmungen.

## 3.2 Andere Subjekte

Für nachfolgende Subjekte ist ein fixer Beitrag vorgesehen (die angegebenen Beträge beinhalten bereits die Reduzierung um 50 % sowie die von fast allen Handelskammern angewandte Erhöhung um 20 %):

Einzelbetriebe				
Einzelfirmen, eingetragen in der ordentlichen Sektion	Euro 120,00			
- Betriebseinheiten der Einzelfirmen in der ordentlichen Sektion	Euro 24,00			
Einzelfirmen und Landwirte, eingetragen in der Sondersektion	Euro 52,80			
- Betriebseinheiten von Einzelfirmen und Landwirte, eingetragen in der	Euro 10,56			
Sondersektion				
Einfache Gesellschaften				
Einfache Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 60,00			
- Betriebseinheiten der einfachen Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 12,00			
Andere einfache Gesellschaften	Euro 120,00			
- Betriebseinheiten der andere einfache Gesellschaften	Euro 24,00			
Freiberuflergesellschaften				
Gesellschaft zwischen Freiberuflern - Betrag Sitz	Euro 120,00			
- pro Betriebseinheit einer Gesellschaft zwischen Freiberuflern	Euro 24,00			

<sup>8</sup> bestehend aus dem für den Firmensitz berechneten Betrag zuzüglich eventueller Betriebseinheiten

<sup>9</sup> Rundschreiben Nr. 3587/C vom 20.06.05

WINKLER & SANDRINI Seite 4 von 6

Betriebsstätten								
Betriebsstätten und Zweitsitze ausländischer Unternehmen		Euro 66,00						
Einzige Betriebsstätte oder Zweitsitz in der Provinz eines ausländisch	nen	Euro 66,00						
Unternehmens								
ohne Eintragung im Handelsregister								
Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts-	ınd	Euro 18,00						
Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind								

Der an jede Handelskammer zu zahlende Betrag muss auf den ganzen Euro gerundet werden.

#### 3.3 Zusätzliche Betriebseinheiten

Für jede weitere Betriebseinheit, die beim Handelsregister gemeldet ist, muss zusätzlich 20% des für den Hauptsitz geschuldeten Betrages, bezahlt werden. Maximal sind für diesen zusätzlichen Betrag pro Betriebseinheit Euro 120,00 geschuldet. Der für die Betriebsstätte so errechnete Betrag ist an die Handelskammer zu richten, auf deren Einzugsgebiet sich die Betriebseinheit befindet.

Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, brauchen für Betriebsstätten keine zusätzlichen Beiträge abführen.

Bitte geben Sie besonders bei Zahlungen an Handelskammern acht, die zusammengelegt (**fusioniert**) worden sind: die Jahresgebühr muss bezahlt werden, indem als Kennzahl Körperschaft das Provinzkennzeichen angegeben wird, wo sich der Sitz der neuen, zusammengelegten (fusionierten) Handelskammer befindet.

### 4 Einzahlung

#### 4.1 Einzahlungstermin

Für die Einzelfirmen und Personengesellschaften ist diese Fälligkeit der 30. Juni. Für Kapitalgesellschaften kann die Fälligkeit je nach Abschluss der Geschäftsjahre oder laut Datum der Bilanzgenehmigung abweichen.

Der für die Steuerzahlungen vorgesehene Aufschub um einen Monat mit einem Aufschlag von 0,4%, ist ebenfalls möglich.

Ein eventueller Aufschub der Zahlungstermine für die Steuerzahlungen würde auch die Zahlung des Handelskammerbeitrages verschieben.

#### 4.2 Einzahlungsform

Die Einzahlung erfolgt über den Vordruck F24 und ist elektronisch durchzuführen. Es ist auch eine eventuelle Verrechnung mit anderen Steuerguthaben möglich.

Der Einzahlungsschein wird für die Einzahlung an die Handelskammer Bozen wie folgt ausgefüllt<sup>10</sup>:

Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben - Sezione IMU ed altri tributi locali						
codice ente locale	codice tributo	rateazione	anno di riferimento	importi a debito versati		
<b>BZ</b> <sup>11</sup>	3850		2024	geschuldeter Betrag		

#### 5 Unterlassene oder verspätete Einzahlung

## 5.1 Verwaltungsstrafen

<sup>11</sup> im Falle einer Zahlung an die Handelskammer Bozen;

WINKLER & SANDRINI Seite 5 von 6

Im Falle einer verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung der Kammergebühr wird <sup>12</sup> eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 10 % bis 100 % der besagten Gebühr berechnet.

Die Verhängung dieser Verwaltungsstrafen wird von der gesetzesvertretenden Verordnung Nummer 472 vom 18. Dezember 1997 sowie von einer vom Kammerausschuss der Handelskammer genehmigten **Verordnung**<sup>13</sup> geregelt.

Für die verspätete oder unterlassene Einzahlung sind folgende Strafen vorgesehen<sup>14</sup>:

# - verspätete Einzahlung:

verspätete Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit: 10 % des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages;

#### unterlassene Einzahlung:

- verspätete Zahlung nach 30 Tagen ab Fälligkeit: 30% bis 100% des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages
- nur teilweise Zahlung des geschuldeten Beitrages: 30% bis 100% des nicht bezahlten Teiles des Handelskammerbeitrages

#### 5.2 Die freiwillige Berichtigung

Im Falle einer unterlassenen Zahlung hat der Steuerzahler die Möglichkeit, seine Position durch die "freiwillige Berichtigung"<sup>15</sup>, das heißt durch die Zahlung der Gebühr und einer verminderten Strafe richtig zu stellen. Diese Berichtigung ist für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der ordentlichen Fälligkeit möglich und kann nur in Anspruch genommen werden, falls das zuständige Amt die Verwaltungsübertretung noch nicht festgestellt hat.

**Achtung:** für die Jahresgebühr ist die freiwillige Berichtigung der verspäteten Abgabe von **F24 mit Nullsaldo** mit der Abgabenkennzahl 8911 NICHT zulässig.

#### 5.2.1 Kurzfristige freiwillige Berichtigung (nur bei Neueintragungen anwendbar)

Bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab der Fälligkeit (normalerweise der 30. Juni) werden drei Zeilen des Zahlungsvordruckes F24 mit den unten angeführten Daten ausgefüllt:

- Betrag der geschuldeten Jahresgebühr: Abgabenkennzahl 3850
- tägliche Zinsen, berechnet anhand des jährlichen gesetzlichen Zinssatzes (2023: 5,00 %, 2024: 2,5 %): Abgabenkennzahl 3851
- verminderte Strafe von 3,75 % des geschuldeten Betrages: Abgabenkennzahl 3852.

# 5.2.2 Langfristige freiwillige Berichtigung:

Bei Zahlungen innerhalb von einem Jahr ab der Fälligkeit (normalerweise der 30. Juni) werden drei Zeilen des Zahlungsvordruckes F24 mit den unten angeführten Daten ausgefüllt:

- Betrag der geschuldeten Jahresgebühr: Abgabenkennzahl 3850
- tägliche Zinsen, berechnet anhand des jährlichen gesetzlichen Zinssatzes (2023: 5,00%, 2024: 2,50 %): Abgabenkennzahl 3851
- verminderte Strafe von 6 % des geschuldeten Betrages: Abgabenkennzahl 3852.

Die freiwillige Berichtigung kann innerhalb von **einem Jahr** ab der Verwaltungsübertretung vorgenommen werden (also innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres).

Die Einzahlung der Zinsen und der Strafe ist gleich wie der Beitrag selbst mit dem Einzah-

<sup>12</sup> laut Artikel 17 des Gesetzes Nummer 488 vom 23. Dezember 1999

<sup>13</sup> Zugang zur Verordnung der Handelskammer Bozen hat man durch folgenden *link:*<a href="https://www.handelskammer.bz.it/sites/default/files/uploaded\_files/Registro\_imprese/190000%20REGOLAMENTO%20sanzioni">https://www.handelskammer.bz.it/sites/default/files/uploaded\_files/Registro\_imprese/190000%20REGOLAMENTO%20sanzioni</a>

%20amministrative.pdf

<sup>14</sup> Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 4

<sup>15</sup> Legislativdekret 472/97 – Art. 13

WINKLER & SANDRINI Seite 6 von 6

lungsschein F24 vorzunehmen, wobei die Angaben ebenfalls im Feld "Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben – Sezione IMU ed altri tributi locali" zu machen sind. Als Bezugsjahr ist jenes Jahr anzugeben, für welches der Beitrag effektiv einzuzahlen war.

Eine Verrechnung der Strafgebühr und der Zinsen mit anderen Steuerguthaben ist bei der freiwilligen Berichtigung nicht möglich<sup>16</sup>.

#### 6 Hinweis

Die Zahlung des Handelskammerbeitrages muss elektronisch durchgeführt werden. Dies kann, wie bekannt, mittels:

- Homebanking
- Entratel bei größeren Betrieben
- Internet (fiscoonline) bei kleineren Betrieben
- System PagoPa
- oder einem ermächtigten Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) erfolgen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden wir für alle unsere Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung erstellen und von denen unsere Kanzlei bereits die Vollmacht für die elektronischen Übermittlungen erhalten hat, die Berechnung des Handelskammerbeitrages, sowie die elektronische Übermittlung zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen.

In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass auf dem mitgeteilten Bankkonto zum Zahlungstermin eine ausreichende Verfügbarkeit besteht.

Bei den Kunden, von denen wir keine Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Zahlscheine F24 erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Übermittlung selbst vorgenommen wird.

Den Kunden, welche die Übermittlung selbst vornehmen und für welche wir die Einkommenssteuererklärung abfassen und wissen, dass sie im Handelsregister, bzw. im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, werden wir den geschuldeten Betrag errechnen und eine Vorlage des entsprechenden Einzahlungsscheines F24 (zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen) für die elektronische Übermittlung termingerecht zukommen lassen.

Weitere Informationen zum Handelskammerbeitrag können auch über die Internetseite der Handelskammer Bozen www.handelskammer.bz.it eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Rete brulle planket Hon Engle